



Förderrichtlinie

für

die Gewährung von finanziellen Zuschüssen zur Erhaltung und
Sicherung von Kulturdenkmalen im Wartburgkreis
(Denkmalförderrichtlinie)

vom 29. Januar 1997 Beschluss KT Nr. 285-25/97

1. Gegenstand der Förderung

- a) Der Wartburgkreis gewährt den Eigentümern, Besitzern sowie Unterhaltspflichtigen von Kulturdenkmalen finanzielle Zuschüsse auf der Grundlage des § 7 (2) Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG). Ausgenommen von der Förderfähigkeit sind grundsätzlich Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Kirchen und kirchliche Einrichtungen.
- b) Gefördert werden denkmalpflegerische Mehraufwendungen und Sicherungsmaßnahmen zur Substanzerhaltung. Hierzu zählen auch Maßnahmen, die notwendig sind, um Gebäude und bauliche Anlagen gegen Witterungs- und Umwelteinflüsse zu schützen und vor einem weiteren Verfall zu bewahren, insbesondere:
 - Instandsetzung von Dächern
 - Reparaturen an Fassaden, Wänden, Gewölben und Decken, Fenstern und Türen.

Eine Bezuschussung kommt auch dann in Frage, wenn der Rahmen des Zumutbaren im Sinne des § 7 (1) ThDSchG für den Eigentümer, Besitzer sowie Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen überschritten wird. Nicht förderfähig sind eigene Arbeitsleistungen, laufende Unterhaltungs- und nutzungsbedingte Aufwendungen sowie Verschönerungsarbeiten, die entscheidend zur Verbesserung der optischen Wirkung des Kulturdenkmales beitragen.

- c) Gegenstand der Förderung sind Einzelkulturdenkmale, wenn sie die Kriterien nach § 2 (1) ThDSchG erfüllen und gem. § 4 ThDSchG in die Denkmalliste / dem Denkmalsbuch eingetragen sind. Außerdem besteht die Möglichkeit, für Sicherungsmaßnahmen an baulichen Anlagen bzw. Objekten im Denkmalensemble gem. § 2 (2) ThDSchG Fördermittel zu beantragen.

2. Höhe der Zuschüsse

Der Zuschuss kann bis zu 50 % für denkmalpflegerische Mehraufwendungen oder Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen betragen, darf jedoch 2 500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) im Einzelfall nicht übersteigen.

Die Höhe der Zuschüsse für denkmalpflegerische Leistungen richtet sich nach:

- a) den Eigenheiten des Kulturdenkmals
- Bedeutung des Denkmals
 - Grad der Zerstörung und Gefährdung
 - Dringlichkeit der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen
- b) den individuellen Voraussetzungen beim Zuwendungsberechtigten
- erbrachte Leistungen in den zurückliegenden Jahren
 - zusätzlicher finanzieller Mehraufwand bei einem umfangreichen Denkmalbestand

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

3. Ergänzende Förderung

Es ist sinnvoll, wenn sich das Land sowie die Kommunen an der Gesamtfinanzierung einer Erhaltungsmaßnahme in Form einer Ergänzungsförderung beteiligen. Gemeinsame Finanzierungsmaßnahmen werden deshalb bevorzugt gefördert.

4. Beantragung und Auszahlung der Zuschüsse

Finanzielle Zuschüsse werden innerhalb eines Haushaltsjahres vergeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Die Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen am Kulturdenkmal sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Die gesetzlich vorgeschriebene "Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis" nach § 13 ThDSchG, die schriftlich einzuholen ist, und das Einvernehmen des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege nach § 14 (3) ThDSchG müssen vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

- b) Die Maßnahme darf vor Bewilligung noch nicht begonnen worden und die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. In begründeten Ausnahmefällen kann

einem vorzeitigen Baubeginn durch die Untere Denkmalschutzbehörde zugestimmt werden.

- c) Für die Bereitstellung der finanziellen Mittel bedarf es eines formlosen Antrages an das Landratsamt Wartburgkreis, Bauordnungsamt; Sachgebiet Denkmalschutz. Es wird empfohlen, eine Formblatt zu verwenden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- kurze Vorstellung des Objektes (Standort, Nutzung, vorhandene Schäden) mit aktuellen Fotos,
 - Beschreibung der vorgesehenen Instandsetzungs-, Sanierungs- bzw. Restaurierungsmaßnahmen in Bauabschnitten,
 - Kostenvoranschläge von Fachfirmen einschließlich Nachweis über die Finanzierung von Teilleistungen bzw. des Gesamtvorhabens (Finanzierungsplan),
 - Vorlage von Kopien der Baugenehmigung, Einvernehmen der Gemeinde usw., sofern diese notwendig sind.
- d) Die Antragstellung ist an keine Frist gebunden. Die Vergabe der finanziellen Zuwendungen wird durch die im jeweiligen Haushaltsplan des Landkreises eingeplante Summe begrenzt.

Das Bauordnungsamt, Sachgebiet Denkmalschutz, erarbeitet begründete Prioritätenlisten und übergibt diese zusammen mit allen eingegangenen Anträgen dem Landrat zur Entscheidung. Nach Fertigstellung der Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen am Kulturdenkmal und Vorlage der Abschlussrechnungen sowie einem fotografischen Nachweis für den Gesamtumfang der durchgeführten Maßnahme erfolgt die Auszahlung.

5. Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft, zugleich tritt die Förderrichtlinie vom April 1995 außer Kraft.

Anlage
Formblatt

Antrag

auf
Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern

Der Landrat als Untere Denkmalschutzbehörde Bauordnungsamt, Sachgebiet Denkmalschutz - Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen

1. Antragsteller

Name, Vorname
Anschrift, Telefon

Bankverbindung

Konto-Nr.	Bankleitzahl	Bank
-----------	--------------	------

2. Zu förderndes Objekt (weitere Einzelheiten auf der Rückseite)

Lage (Ort, Ortsteil; Straße, Nr.; Eigennamen; Landkreis)
Geplante Maßnahme(n)
Angaben über Genehmigung (Untere Denkmalschutzbehörde, Aktenzeichen, Datum) Zustimmung und Erlaubnis
Durchführungszeitraum von _____ bis _____
Finanzierungsplan: Eigenanteil _____ € Zuwendung der Gemeinde/Stadt _____ € Leistungen Dritter _____ € Gesamtkosten _____ €
Beantragter Zuschuss: _____ €

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis.

3. Begründung und Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen sowie der Notwendigkeit der Förderung (ggf. gesondertes Blatt)

4. Weitere Anträge auf Zuschüsse werden/wurden gestellt bei

1. _____

2. _____

3. _____

5. Bereits erhaltene Zuschüsse (evtl. Vorjahre)

1. _____

2. _____

3. _____

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

1. bei Antragstellung mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde;
2. die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

7. Besondere Bemerkungen

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Zustimmungsvermerk der Unteren Denkmalschutzbehörde